



Fraktion im Sächsischen Landtag

Reform der Abgeordnetenbezüge im Sächsischen Landtag

**Position der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

0. Vorbemerkung

Dieses Positionspapier wurde einstimmig von der Fraktion verabschiedet. Wir sind der Auffassung, dass das gegenwärtige Gefüge der Abgeordnetenbezüge in Sachsen grundsätzlich nicht mehr zeitgemäß ist.

Korrekturen an der einen oder anderen Stelle, wie sie in den Gesetzentwürfen der anderen Fraktionen vorgeschlagen werden, erscheinen uns nicht geeignet, ein in sich widersprüchliches und intransparentes Versorgungssystem zu retten.

Wir haben uns bewusst dafür entschieden, das Thema der Abgeordnetenbezüge im Grundsatz anzugehen und dazu ein Positionspapier vorzulegen, um auf diese Weise mit den anderen Fraktionen ins Gespräch zu kommen.

1. Die besonderen Merkmale des Abgeordnetenstatus

1a) Rechtliche Grundlagen

Die Verfassung des Freistaates regelt in Artikel 42 [Kandidatur/Ansprüche der Abgeordneten] analog zum Grundgesetz, Artikel 38:

„(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben innerhalb des Landes das Recht der kostenfreien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel.“

Den vielfältigen Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, Band 40, 76 und 102) hinsichtlich der Bezüge der Abgeordneten sind ferner folgende Grundsätze zu entnehmen:

- die **formale Gleichheit der Abgeordneten**– unabhängig vom individuellen Aufwand und dem Berufseinkommen,
- der **Anspruch auf Vollalimentation**,
- das **Transparenzgebot** hinsichtlich aller Entscheidungen, welche die Entschädigung betreffen.

Zur Frage der Angemessenheit der Bezüge hat das BVerfG die Bewertungsmaßstäbe

- politischer Kontext des Amtes,
- Reputation der Freiheit des Mandats und
- Sicherung der Unabhängigkeit des Abgeordneten

eingeführt.

1b) Besonderheiten des Amtes

Hinter den Gesetzen und den Urteilen des BVerfG steht das Bild eines Abgeordneten, der – aus seinem Beruf ganz oder teilweise ausscheidend – als Repräsentant des Volkes auf Zeit einen neuen Beruf ausübt und daher entsprechend zu versorgen ist.

Die Berufsausübung ist gekennzeichnet durch folgenden Aufwand:

- Arbeit im Landtag (eigenes Büro und Mitarbeiter der Fraktion)

- Arbeit im Wahlkreis (Regionalbüro und eigene Mitarbeiter)
- Hohe Reisetätigkeit (Wahlkreis/Region und Dresden als Landtagssitz).

Neben der zu versteuernden Grunddiät erhalten die Abgeordneten zur Abgeltung des besonderen Aufwandes steuerfreie Aufwandspauschalen (für das Büro incl. Nebenkosten) sowie eine steuerfreie Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale.

Abgeordnete sind die einzige Berufsgruppe, die über ihr eigenes Einkommen beschließt und die dies gemäß den Vorgaben des BVerfG auch tun muss. Entsprechende Kommissionen haben immer nur empfehlenden Charakter.

2. Status quo in Sachsen

Abgeordnete des Sächsischen Landtages beziehen während der Ausübung des Mandats und danach Leistungen der unterschiedlichsten Art. Das sind (ohne Zuwendungen für die persönlichen Mitarbeiter):

Reform der Abgeordnetenbezüge im Sächsischen Landtag
Position der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

	Leistung	Grundlage im Abgeordnetengesetz	Bezüge	Anmerkung
1	Grundentschädigung	§ 5 Abs. 1	4.284,00€	Steuerpflichtig
2	Zusätzl. Grundentschädigung: Präsident und Fraktionsvorsitzende Stellv. Präsidenten	§ 5 Abs. 2	4.284,00 € 2.142,00 €	Steuerpflichtig
3	Aufwandsentschädigung: Allgemeine Kostenpauschale	§ 6 Abs. 2 Ziff. 1	1.161,00 €	Steuerfrei
4	Aufwandsentschädigung: Fahrtkostenpauschale	§ 6 Abs. 2 Ziff. 2	645,00 €	Steuerfrei
5	Aufwandsentschädigung: DB NetzCard Sachsen	§ 10		Steuerfreier geldwerter Vorteil s. Verfassung, Bezug zu 3. und 4.
6	Aufwandsentschädigung: Fahrtkostenerstattung	§ 6 Abs. 2a		nach Abrechnung – daher im Widerspruch zur Pauschale, Bezug zu 3. und 4.
7	Aufwandsentschädigung: Übernachtungskosten-erstattung	§ 6 Abs. 3		nach Abrechnung – daher im Widerspruch zur Pauschale, Bezug zu 3. und 4.
8	Aufwandsentschädigung: Sonstige Sachleistungen	§ 6 Abs. 5		Arbeitsraum im Landtag, Informations- und Kommunikationsleistungen, PC, Logistik, etc
9	Amtsaufwandsentschädigung: Präsident, Stellv. Präsidenten, Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende	§ 6 Abs. 6		Steuerfrei Präsident 460,16 € Stellv. Präsidenten 230,08 € Fraktionsvorsitzende 306,78 € Ausschussvorsitzende 332,34 €
10	Reisekosten in besonderen Fällen	§ 11		Erstattung nach Aufwand, sofern für Landtag/Ausschuss
11	Einrichtung eines Abgeordnetenbüros	§ 6 Abs. 7		Einmalig 2863,23 € auf Nachweis
12	Übergangsgeld	§ 12		Mindestens 3 Monate, höchstens 24 Monate in Höhe der Grundentschädigung (pro Jahr Zugehörigkeit einen Monat länger)
13	Altersentschädigung	§ 13; § 14		ab 8 Jahren Zugehörigkeit 35% Grunddiät, für jedes weitere Jahr zusätzliche 4%
13 a	Versorgungsabfindung (alternativ zur Altersentschädigung)	§ 17		unter acht Jahren Mitgliedschaft; 70% des Höchstbeitrages zur RV der Angestellten. Steuerfrei. Nach 5 Jahren z. Zt. ca. 31.613€
14	Invalidenversicherung	§ 16		vergleichbar Berufsunfähigkeit, mindestens 35% der Grundentschädigung
15	Hinterbliebenenversorgung	§ 19		Ehegatten 60% (z. Zt. mindestens 899,64 € monatlich)
16	Sterbegeld	§ 18		2-fache Grundentschädigung bzw. Altersentschädigung
17	Zuschuss Krankheits-, Pflege, Geburts- und Todesfällen	§ 21		Beihilferecht oder hälftiger Zuschuss zum KV-Beitrag, max. 50% des Höchstsatzes der AOK
18	Unfallversicherung	§ 22		Gruppenunfallversicherung

3. Kritik

Im Mittelpunkt der öffentlichen Kritik hinsichtlich der Versorgung der Abgeordneten stand und steht die Höhe der Grundentschädigung. Doch schon bei dem ersten Blick auf die obige Tabelle wird deutlich: Nicht die Höhe der Grundentschädigung ist das Problem, sondern es ist die Fülle an Einzelbestimmungen, Sonder- und Ausnahmeregelungen, die das System als Ganzes unübersichtlich, unverständlich und nicht nachvollziehbar machen.

Bei der Vielzahl der Bezüge und Leistungen ist weder eine Systematik hinsichtlich des Status der Abgeordneten noch hinsichtlich der steuerrechtlichen Elemente erkennbar.

Die vom Abgeordneten zu versteuernde Grundentschädigung lässt vermuten, dass der Abgeordnete dem Charakter nach einer selbständigen Tätigkeit nachgeht: Im Unterschied zu Beamten, Angestellten und Arbeitern werden weder ein steuerlicher Abzug der Einkommenssteuer noch zu entrichtende Sozialleistungen einbehalten.

Andere Elemente der Versorgung (Altersentschädigung, Beihilferecht, Hinterbliebenenversorgung) sind dagegen analogen Elementen des Beamtenrechts entlehnt.

Steuerfreie, pauschalierte Aufwandsentschädigungen kennt dagegen keine andere Berufsgruppe. Das EStG kennt Pauschalen nur als Freibeträge, die allen Steuerpflichtigen zustehen.

Neben den Geldleistungen (Abgeordnete erhalten derzeit 6.090,00 € / Monat, davon sind 1.806,00 € steuerfrei; Fraktionsvorsitzende 10.680,78 €, davon 2.112,78 € steuerfrei) sind die Mitglieder des Sächsischen Landtages umfassend bis in den Tod und darüber hinaus (Sterbegeld, Hinterbliebenenversorgung) versorgt.

Bei einzelnen Elementen kommt es zur einer Dopplung oder Vervielfachung der zu erstattenden Leistungen. Abgeordnete erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung, eine Fahrtkosten- und Übernachtungspauschale, eine Bahnfreikarte und bekommen zusätzlich Übernachtungs- und Fahrtkosten und auch Reisekosten auf Antrag erstattet. Dem Präsidenten steht darüber hinaus ein Dienst-Pkw mit Fahrer zur Verfügung und zusätzlich noch, wie seinen Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden und den Ausschussvorsitzenden, eine erhöhte Aufwandsentschädigung.

Mit zahlreichen Besonderheiten wird die Altersentschädigung geregelt:

- Die Anspruchsberechtigung für den Bezug erwerben Parlamentarier derzeit nach acht Jahren (und in gesetzlich normierten Ausnahmefällen).
- Der Bezug beginnt bereits mit 55 Jahren (nach 13 Jahren im Landtag), spätestens aber mit 60.
- Schon nach 17 Jahren haben Abgeordnete die 70% Quote der gesetzlichen Altersversicherung erreicht.
- Die Anpassung der Altersentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen Höhe der Grundentschädigung.
- Die zusätzliche Grundentschädigung für das Amt des Präsidenten (und seiner Vertreter) wird auf die Altersentschädigung angerechnet, die für den Fraktionsvorsitz nicht.

Diese Vorgaben sind Sonderregelungen, die einer normalen Erwerbsbiographie fremd sind:

- Das gesetzliche Renten- und Pensionseintrittsalter liegt derzeit bei 65 Jahren, über eine Erhöhung wird seit langem diskutiert.
 - Anspruchsberechtigung wird pro Jahr der Beschäftigung erworben, die Höchstquote von 70% erst nach 45 Beitragsjahren in der gesetzlichen RV.
- ⇒ Abgeordnete kommen weit aus früher in den Genuss einer weitaus höheren Rente.

Nicht erst seit Einführung der Riester-Rente und der schrittweise Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung appelliert die Politik an die Bürger, nicht auf die klassische Altersvorsorge allein zu vertrauen, sondern in Eigenverantwortung vorzusorgen. Den Bürgern diese Aufgabe zu übertragen und in eigener Sache eine überaus günstige Vollalimentation gesetzlich zu regeln, erhöht nicht die Glaubwürdigkeit der Politik.

Die Vorgabe, nach acht Jahren in den Genuss einer Altersentschädigung zu kommen, widerspricht nicht nur den Erfahrungen der Alltagswelt. Sie kollidiert auch mit dem Gebot der formalen Gleichheit der Abgeordneten. (Zur Illustration: Abgeordnete haben nach einer Zugehörigkeit von sieben Jahren und elf Monaten Anspruch auf eine Versorgungsabfindung in Höhe von 31.613 €, nach 8 Jahren auf eine monatliche Altersentschädigung von 35 % der Grunddiäten = 1.499,40 Euro/Monat oder ca. 18.000 €/Jahr - das entspricht einem Kapitalstock von weit über 200.000 €). Diese formale Ungleichheit wird auch durch eine Verschiebung der Grenze (im Gesetzentwurf CDU/SPD auf 10 Jahre) nicht besser. In der Frage der Altersentschädigung gibt es im Sächsischen Landtag Abgeordnete erster und zweiter Klasse.

Warum die Basis der doppelten Grundentschädigung bei der Berechnung der Altersentschädigung für den Präsidenten verwendet und bei den Fraktionsvorsitzenden außer Acht gelassen wird, ist nicht nachvollziehbar.

Das Nebeneinander von Grundentschädigung, Aufwandsentschädigungen und zahlreichen Versorgungsleistungen verlangt einen hohen bürokratischen und damit finanziellen Aufwand in der Verwaltung. Für die Altersentschädigungen sind eine Finanzvorsorge im Landeshaushalt und entsprechende Rückstellungen notwendig.

4. Prinzipien einer Neuordnung

Der Bezug von Diäten und eine angemessene Versorgung der Abgeordneten ist eine demokratische Errungenschaft, sie unterscheidet das freie Parlament der Neuzeit von Honorarienversammlungen in der Vergangenheit. Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes macht es allen Abgeordneten möglich, gemäß dem Verfassungsgebot das Mandat frei auszuüben.

Bei der Frage der Angemessenheit der Alimentation ist neben den oben genannten rechtlichen Geboten darauf zu achten, dass finanzielle Anreize auch für kompetente, außerhalb

des Parlaments gut bezahlte Fachleute gesetzt werden. Unbestritten ist ferner der Zusammenhang zwischen einer angemessenen Versorgung und der Korruptionsanfälligkeit.

Gerade in Zeiten zunehmender Politik- und Politikerverdrossenheit, die sich nicht zuletzt in einem Rückgang der Wahlbeteiligung äußert, ist es für unsere Fraktion selbstverständlich, dass Politiker ihre Bezüge und Versorgungsleistungen nachvollziehbar und transparent gestalten. Das derzeit gültige Abgeordnetenrecht erfüllt diese Funktionen erkennbar nicht.

Hinsichtlich des Vorhabens, das Steuerrecht zu vereinfachen und Ausnahmetatbestände auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, besteht im Grundsatz ein Einvernehmen zwischen allen Fraktionen im Bundestag. Das Abgeordnetenrecht mit seinen steuerrechtlichen Sondertatbeständen darf davon nicht unberührt bleiben.

Ein demokratischer Grundkonsens besteht ferner in dem Ziel, den bürokratischen Aufwand dort, wo es bei Wahrung des Rechtsfriedens möglich ist, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu reduzieren. Dieses Prinzip sollte auch bei der Reform des Abgeordnetenrechts Berücksichtigung finden und den Landtag von überflüssigen Verwaltungsaufgaben entlasten.

Wir empfehlen die Novellierung des sächsischen Abgeordnetenrechts **durchgängig** an den Prinzipien

⇒ **Transparenz**

⇒ **Nachvollziehbarkeit**

⇒ **steuerliche Gleichbehandlung** der Abgeordneten mit den Bürgerinnen und Bürgern, auszurichten.

Wir wollen, dass die Höhe der Abgeordnetenbezüge klar und verständlich im Gesetz geregelt wird. Grauzonen wie bisher darf es in Zukunft nicht mehr geben.

Wir wollen ferner erreichen, dass für die Auszahlung und Berechnung der Abgeordnetenbezüge **kein unnötiger Verwaltungsaufwand** betrieben wird.

5. Eckpunkte der Reform aus bündnisgrüner Sicht

Die Elemente der Alimentation werden im Freistaat Sachsen wie folgt reduziert:

- I. Abgeordnete erhalten ab der 5. Legislatur zu versteuernde **Abgeordnetenbezüge** in Höhe von insgesamt 7.500 Euro. Präsident und Fraktionsvorsitzende erhalten das 1,5 fache, Vizepräsidenten das 1,25 fache.¹
- II. Nach dem Ausscheiden aus dem Landtag erhalten Abgeordnete ein **Übergangsgeld** für mindestens drei Monate. Pro Jahr Zugehörigkeit wächst der Anspruch um einen Monat. Übergangsgeld wird längstens für 12 Monate gewährt. Es beträgt in den ersten sechs Monaten 60% der Abgeordnetenbezüge, danach 40%. Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Versorgungsbezüge werden auf die Abgeordnetenbezüge angerechnet.
- III. Die bestehenden Regeln für die Beschäftigung der Mitarbeiter, die Erstattung für die Kosten der Einrichtung eines Regionalbüros sowie die Ausstattung des Büros im Landtag werden beibehalten.
- IV. Der Landtag schließt wie bisher eine Gruppenunfallversicherung für die Mitglieder des Landtages ab.

Sonderregelung: Abgeordnete, die gleichzeitig Mitglied der Landesregierung sind, erhalten zu versteuernde Abgeordnetenbezüge in Höhe von 50%.

Ferner sind Sonderregelungen für die Abgeordneten zu treffen, die den Anspruch auf eine Altersvorsorge bereits im Landtag erworben haben.

Wir gehen bei diesen Ansätzen davon aus, dass in der laufenden Legislaturperiode die Grundversorgung und die anderen Versorgungsleistungen nicht erhöht werden.

6. Begründung

Die von uns vorgeschlagenen Regelungen sorgen bei einer für die Abgeordneten auskömmlichen Vergütung für die nötige Transparenz. Die Höhe der von uns vorgeschlagenen Bezüge liegt etwas unter den derzeitigen Entschädigungen.

Dennoch ergeben sich nennenswerte Spareffekte für den Landtag, weil der Verwaltungsaufwand minimiert wird.

Unsere Reformvorschläge gehen von dem Grundsatz aus, dass Abgeordnete keine Beamten sind und diesbezügliche Regelungen entfallen können. Den Anforderungen des BVerfG ist genüge getan, wenn den Abgeordneten durch eine hinreichende Höhe der Bezüge die Gelegenheit gegeben wird, eine angemessene Vorsorge für das Alter zu treffen und andere ele-

¹ s. dazu die Schätzung der Höhe der derzeitigen Bezüge in Sachsen (Anlage 3).

mentare Lebensrisiken bei privaten Anbietern in eigener Verantwortung abzusichern. Wer das Prinzip der Eigenvorsorge propagiert, sollte mit gutem Beispiel vorangehen.

Steuerfreie Zuwendungen und diesbezügliche Sonderregelungen sind weder angebracht noch vertretbar. Das Argument, es sei nicht hinnehmbar, wenn ein Inspektor des Finanzamtes darüber entscheidet, welchen Aufwand ein Abgeordneter treiben darf und welchen nicht, halten wir für absurd. Diese Entscheidung müssen Steuerinspektoren für tausende von Berufen und Tätigkeiten treffen. Das ist nicht immer konfliktfrei. Es kann aber nicht Aufgabe des Abgeordnetenrechts sein, Mandatsträger von Alltagskonflikten fernzuhalten. Auch das Argument für die steuerfreien Pauschalen, die Tätigkeit des Abgeordneten würde Vertraulichkeit erfordern, überzeugt nicht. In noch stärkerem Maße trifft es für Journalisten und Rechtsanwälte zu. Auch deren vertrauliche Tätigkeiten werden durch das Steuergeheimnis hinreichend geschützt.

Unser Vorschlag vermeidet die bisherige Praxis der Doppel- und Dreifachversorgung. Versorgungsempfänger, die Ansprüche aus Mandaten in verschiedenen Parlamenten und als Wahlbeamte erworben haben, sind derzeit nach wenigen Jahren bereits übertüftigt, d.h. ihre Altersversorgung überschreitet ihre Bezüge im Erwerbsleben.

In der Auseinandersetzung mit dem sog. NRW-Modell haben wir uns bewusst dagegen entschieden, in Sachsen ein entsprechendes Versorgungswerk einzurichten und sind konsequent den Weg gegangen, beamtenähnliche Versorgungsleistungen abzuschaffen. Auch das NRW-Modell schafft mit der Einrichtung des Versorgungswerkes für Landtagsabgeordnete Sondertatbestände bei der Versorgung der Abgeordneten. Eigens für die Versorgung der Abgeordneten einzurichtende Institutionen erzeugen unnötigen Verwaltungsaufwand und stehen im Widerspruch zum Anspruch der Transparenz. Nach unserem Modell haben Abgeordnete – wie Einkommensbezieher mit einem vergleichbaren Einkommen – die Wahl, für welche Art und Höhe der Altersvorsorge sie sich entscheiden. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Altersversicherung sind ebenso möglich wie private Altersversicherungen oder Investitionen, die sich mehr an ökologischen und sozialen Kriterien ausrichten als an der Höhe des Zinses. In jedem Fall gilt: Die Abgeordneten entscheiden selbst, die gesetzlichen Vorschriften des Einkommenssteuerrechtes gelten ohne Ausnahme.

**Anlage 1:
Vergleichender Überblick über die Diäten in Deutschland
(ohne Sonderzahlungen)**

Parlament	Monatliche Grundentschädigung (als Einkommen zu versteuern)	Monatliche Aufwandspauschale (steuerfrei)	Zusätzliche Altersversorgung (ohne eigene Beiträge)	Zusätzliche Leistungen für Wahlkreisbüro, Mitarbeiter usw.
Bundestag / Europaparlament	7.009	3.551	X	X
1. Nordrhein- Westfalen	9.500	keine	keine	X
2. Hessen	6.490	517	X	X
3. Bayern	5.990	2.724	X	X
4. Niedersachsen	5.403	1.027	X	X
5. Rheinland-Pfalz	4.980	1.125	X	X
6. Baden-Württemberg	4.666	889	X	X
7. Saarland	4.429	1.042	X	X
8. Sachsen	4.284	1.161	X	X
9. Thüringen	4.318	1.050	X	X
10. Brandenburg	4.399	872	X	X
11. Mecklenburg- Vorpommern	3.910	1.104	X	X
12. Sachsen-Anhalt	3.937	997	X	X
13. Schleswig-Holstein	3.926	818	X	X
14. Berlin (Halbtagsparlament)	2.951	870	X	keine
15. Bremen (Halbtagsparlament)	2.485	421	X	Keine
16. Hamburg (Feierabendparlament)	2.224	420	X	keine

Reform der Abgeordnetenbezüge im Sächsischen Landtag
Position der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anlage 2:
Synopse zur Reform des Abgeordnetengesetzes

	Leistung	Sachsen Status Quo	CDU/SPD	FDP	GRÜNE	NRW
1	Grundentschädigung § 5, Abs. 1	4.284,00 €	unverändert	Kürzung auf 3943,08 €	7.500 €	9.500 €
2	Zusätzl. Grundentschädigung Präsident, stellv. Präsident, Fraktionsvorsitzende § 5 Abs. 2	4284 €	unverändert	Kürzung auf 3943,08 €	Präsident und Fraktionsvorsitzende 1,5fach Stellv. Präs. 1,25 fach	<i>Präsident 1,5fach,</i> <i>Stellv. 1,25fach</i>
3	Aufwandsentschädigung: Allgemeine Kostenpauschale § 6 Abs. 2 Ziff. 1	1.161,00 €	unverändert	unverändert	entfällt	<i>entfällt</i>
4	Aufwandsentschädigung: Fahrtkostenpauschale § 6 Abs. 2 Ziff. 2	645,00 €	unverändert	unverändert	entfällt	
5	Aufwandsentschädigung: DB NetzCard Sachsen § 10	Steuerfreier geldwerter Vorteil s. Verfassung	unverändert	unverändert	unverändert	
6	Aufwandsentschädigung: Fahrtkostenerstattung Fahrten Wohnort/Landtag § 6 Abs. 2a	nach Abrechnung	unverändert	unverändert	entfällt	
7	Aufwandsentschädigung: Übernachungskosten- erstattung § 6 Abs. 3	nach Abrechnung	unverändert	unverändert	entfällt	
8	Aufwandsentschädigung, Sonstige Sachleistungen § 6 Abs. 5	Arbeitsraum im Landtag, Information und Komm., PC, Logistik, etc	unverändert	unverändert	unverändert	
9	Amtsaufwandsentschädigung Präsident, Stellv. Präsidenten, Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende § 6 Abs. 6	Präsident 460,16 € Stellv. Präs. 230,08 € Fraktionsvors. 306,78 € Ausschussvor. 332,34 €	unverändert	unverändert	entfällt	<i>entfällt</i>

Reform der Abgeordnetenbezüge im Sächsischen Landtag
Position der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

	Leistung	Sachsen Status Quo	CDU/SPD	FDP	GRÜNE	NRW
10	Reisekosten in besonderen Fällen § 11	Erstattung nach Aufwand, sofern für Landtag/Ausschuss	unverändert	unverändert	entfällt	
11	Einrichtung eines Abgeordnetenbüros § 6 Abs. 7	Einmalig 2863,23 € auf Nachweis	unverändert	unverändert	unverändert	
12	Übergangsgeld § 12	Mindestens 3 Monate, höchstens 24 Monate in Höhe Grundentschädig. (pro Jahr Zugehörigkeit einen Monat länger)	Höchstens 18 Monate, Anrechnung Erwerbs- und Versorgungseinkünfte	Höchstens 12 Monate 67% (Kinder), sonst 60%	Höchstens 12 Monate, bis 6 Monate 60%, danach 40 %, Anrechnung Erwerbs- und Versorg.-einkünfte	<i>Bis zu einem Jahr 50% bis zu 100%, Anrechnung Erwerbs- und Versorgungseinkünfte</i>
13	Altersentschädigung § 13; § 14	ab acht Jahren Zugehörigkeit 35% Grundentschädigung, für jedes weitere Jahr zusätzliche 4%, ab 55 Jahren, spätestens ab 60	ab 60, spätestens 65 ab 10 Jahre Mitgliedschaft , 3,5% mehr pro Jahr bis 70%	Umstellung auf Eigenvorsorge Zuschuss zur Altersvorsorge von 165 € (bis 30 Jahre) bis 585 € (ab 50)	entfällt	<i>Pflichtanteil von 15,79 % der Diäten wird an ein neues Versorgungswerk abgeführt, Anspruch ab 5 Jahren Zugehörigkeit, ab 60 Beginn Anspruch, ab 65 voller Anspruch</i>
13 a	Versorgungsabfindung: Alternativ zur Altersentschädigung § 17	unter acht Jahren Mitgliedschaft; 70% des Höchstbeitrages zur RV der Angestellten. Steuerfrei. Nach 5 Jahren z. Zt. ca. 31.613€	unverändert	entfällt	entfällt	<i>über Versorgungswerk analog Bundestag</i>
14	Berufsunfähigkeit § 16	mindestens 35% bis 75 % Grunddiät	Einschränkung bis 70 %	unverändert	entfällt	<i>über Versorgungswerk</i>
15	Hinterbliebenenversorgung § 19	Ehegatten 60% (z. Zt. mindestens 899,64 € monatlich)	Einschränkung bis 55%	entfällt	entfällt	<i>ab 5 Jahre Mitgliedschaft übers Versorgungswerk</i>
16	Sterbegeld § 18,	2-fache Grunddiät	entfällt	entfällt	entfällt	<i>Abschaffung</i>
17	Zuschuss Krankheits-, Pflege, Geburts- und Todesfällen § 21	Beihilferecht oder Zuschuss zur KV	unverändert	unverändert	entfällt	<i>über Versorgungswerk</i>
18	Unfallversicherung § 22	Gruppenunfallversicherung	unverändert	unverändert	unverändert	

Reform der Abgeordnetenbezüge im Sächsischen Landtag
Position der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anlage 3:
Schätzung der derzeitigen Bezüge in Sachsen

Titel	Gesetzliche Grundlage im SächsAbgG	Bezüge Abgeordnete	Bezüge Fraktionsvorsitz + Präsident	
Grundentschädigung	§ 5, Abs. 1	4.284,00 €	4.284,00 €	
Präsident, Fraktionsvorsitz	§ 5 Abs. 2		4.284,00 €	
Allg. Kostenpauschale	§ 6 Abs. 2 Zff. 1	1.161,00 €	1.161,00 €	
Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale	§ 6 Abs. 2 Ziff. 2	645,00 €	645,00 €	
Bahnnetzkarte Sachsen	§ 10	120,00 €	120,00 €	Schätzung des geldwerten Vorteils
Fahrtkostenerstattung	§ 6 Abs. 2a			
Übernachungskostenerstattung	§ 6 Abs. 3			
Sonstige geldwerte Vorteile	§ 6 Abs. 5			Landtagsbüro + Infrastruktur
Amtsaufwandpauschale Präsident, Fraktionsvors., Ausschussvorsitzende	§ 6 Abs. 6		306,78 €	Präsident 460,16, Stellv. 230,08, Fraktionsvorsitzende 306,78, Aussch-Vorsitzende 332,34,
Einrichtung eines Abgeordnetenbüros	§ 6 Abs. 7			Einmalig 2863,23 auf Nachweis
Reisekosten in besonderen Fällen	§ 11			
Übergangsgeld	§ 12	200,00 €	200,00 €	Schätzung des geldwerten Vorteils, der über die übliche Abfindung hinausgeht
Altersentschädigung	§ 13; § 14	900,00 €	900,00 €	Schätzung (gemäß Rentenberechnung BfA)
Versorgungsabfindung: Alternativ zur Altersentschädigung	§ 17			
Invalidenversicherung	§ 16	150,00 €	150,00 €	Schätzung des geldwerten Vorteils
Hinterbliebenenversorgung	§ 19			

Reform der Abgeordnetenbezüge im Sächsischen Landtag
Position der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sterbegeld	§ 18	80,00 €	80,00 €	Schätzung des geldwerten Vorteils
Zuschuss Krankheits-, Pflege, Geburts- und Todesfällen	§ 21	100,00 €	100,00 €	
Unfallversicherung	§ 22			Schätzung Analog Regelung Berufsgenossenschaft
Summe Bezüge geschätzt		7.640,00 €	12.230,78 €	

Reform der Abgeordnetenbezüge im Sächsischen Landtag
Position der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anlage 4:
Vergleich mit einem Angestellten, BAT I Ost

Beispielrechnung: Vergleich mit den Angestellten der obersten Tarifgruppe
Angestellter, 41, Jahre, verheiratet, 2 Kinder, Tarifgruppe I (z.B. Schuldirektor, nicht verbeamtet)

Gehalt BAT I Ost Arbeitnehmer Brutto	4.974,00 €
Zuschläge (Urlaubs- und Weihnachtsgeld, umgerechnet auf den Monat)	333,33 €
AN Brutto/Monat inkl. Zuschläge	5.307,33 €
AG Aufschläge (50% SV bis zur Beitragsmessungsgrenze)	792,00 €
AG Brutto/Monat	6.099,33 €

Anlage 5:
Entwicklung der Altersentschädigung

Zeitraum Parlamentszugehörigkeit	0-7 Jahre	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre	11 Jahre	
Höhe, monatlich in Euro	Kein Anspruch, stattdessen Versorgungsabfindung	1.499,40 €	1.670,76 €	1.842,12 €	2.013,48 €	
<i>Entspricht einem ungefähren Kapitalvermögen von:</i>	50.581,44 €	215.913,60 €	240.589,44 €	265.265,28 €	289.941,12 €	
12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	18 Jahre
2.184,84 €	2.356,20 €	2.527,56 €	2.698,92 €	2.870,28 €	3.041,64 €	3.213,00 €
314.616,96 €	339.292,80 €	363.968,64 €	388.644,48 €	413.320,32 €	437.996,16 €	462.672,00 €

Die Vermögensschätzung wurde nach der Formel Altersentschädigung * 12 (= Jahresanspruch) * 12 vorgenommen. Das ist der Versuch, nicht zu bestimmende Faktoren wie das Lebensalter, die Inflationsanpassung und die künftige Verzinsung näherungsweise zu berücksichtigen. Sie entspricht in etwa der Summe, die bei der Versicherungsanstalt einzuzahlen ist (AN- + AG-Beträge) um eine Rente in der angegebenen Höhe zu beziehen. Menschen über 40 haben die entsprechenden Berechnungen der LVA und BfA bereits erhalten. Dort werden die vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber und Dritten geleisteten Einzahlungen gelistet. Bei Versicherten, die ihren Beitrag vor 1990 im Westen geleistet haben, reichen eingezahlte Beiträge von 200.000 Euro ungefähr für eine Rente in Höhe von 1350 Euro.